



## 14 Tage CO<sub>2</sub>-Challenge 2022




Die CO<sub>2</sub>-Challenge ist in der Metropolregion Nürnberg eine feste Institution. Von Mittwoch, 2., bis Dienstag, 15. März 2022, heißt es daher auch in Herzogenaurach „Challenge accepted“. Denn mit viel Liebe und Humor bieten die Klimaschutzmanagerinnen und -manager der Metropolregion Nürnberg auf [www.co2challenge.net](http://www.co2challenge.net) tagtäglich einen Tipp zum Mitmachen und CO<sub>2</sub>-Sparen – sei es im Kleiderschrank, am Sofa oder in der Küche.

Die Tagesaufgaben werden auch auf den Social-Media-Kanälen der Metropolregion Nürnberg (@MetropolregionNuernberg) unter #co2challenge2022 geteilt. Die Initiatoren freuen sich übers Teilen und Teilnehmen.

Als zusätzlichen Anreiz neben dem guten Gewissen werden Überraschungspakete unter allen Teilnehmenden verlost. Details auf [www.co2challenge.net](http://www.co2challenge.net).

### Das nächste Amtsblatt...

...erscheint am 10. März 2022.

 Das aktuelle Amtsblatt kann auch online gelesen werden – ebenso wie die Ausgaben der vergangenen Jahre. Einfach vorbeischaun auf [www.herzogenaurach.de/amtsblatt](http://www.herzogenaurach.de/amtsblatt).

## Deutsche Fachwerkstraße mit neuer fränkischer Regionalroute – Herzogenaurach ist mit dabei

Seit über 30 Jahren gibt es die Deutsche Fachwerkstraße. Unter dem Motto „Fachwerk verbindet“ sind dort über 100 Fachwerkstädte zusammengeschlossen, um sich gemeinsam zu präsentieren. „Franken – Genuss mit Wein und Bier“ – so heißt die neue Regionalroute, die durch 16 Städte führt, u.

a. durch Bad Windsheim, Ochsenfurt, Cadolzburg, Zeil am Main – und Herzogenaurach. Dank engagierter Denkmalpflege vor Ort verfügt Herzogenaurachs Innenstadt nach wie vor über wunderschöne Fachwerkhäuser in sehr guter Bausubstanz. Die Mitgliedschaft in der Deutschen Fachwerkstraße kann darum als Auszeichnung verstanden werden und bringt eine gemeinsame und gegenseitige Bewerbung in den Gebieten der Regionalrouten. Hinzu kommen bundesweite Marketingaktivitäten in den Zielgruppen und spezielle Angebote für Pkw-, Wohnmobil- oder Fahrradreisende. So erfährt Herzogenaurach erneut einen positiven Schub in puncto Tourismusentwicklung. Die herzoGästeführerinnen und -führer stehen mit thematischen Stadtführungen bereit, denn wie lässt sich besser in schmuckes Fachwerk und Architektur eintauchen als auf einem kleinen Spaziergang rund um das historische Zentrum? Und Herzogenaurachs Altstadt ist fränkische Geschichte auf engstem Raum. Weitere Informationen auf [www.deutsche-fachwerkstrasse.de](http://www.deutsche-fachwerkstrasse.de) und [www.herzogenaurach.de/fachwerk](http://www.herzogenaurach.de/fachwerk).



Denkmalprämiertes und privat saniertes Fachwerkhaus in der Hintere Gasse. Foto: Stadt

### Dienststellen geschlossen

Am Faschingsdienstag, 1. März 2022, sind die Dienststellen im Interims-Rathaus, Wiesengrund 1, und die Tourist Info, Hauptstr. 34, bis 12.30 Uhr und der Baubetriebshof bis 12.00 Uhr erreichbar. Die Stadtbücherei und das Generationen.Zentrum sind ganztägig geschlossen.

### Verlag wirbt um Anzeigenschaltung

Der Verlag City Marketing Ltd., London, wirbt zurzeit bei Herzogenauracher Betrieben um Anzeigen für eine Bürgerinfo-Broschüre. Die Stadt Herzogenaurach arbeitet **nicht** mit diesem Verlag zusammen.

### Neue Corona-Regelungen

Die Stadtbücherei ist wieder nach der 3G-Regelung geöffnet, d. h. für nachweislich Geimpfte, Genesene oder negativ Getestete. Bei Veranstaltungen in der Bücherei gilt 2G. Regelmäßig getestete Schulkinder haben auch ohne Impfung Zugang. Wer die Bücherei nicht betreten will, kann unter Tel. 09132 / 901-131 oder per E-Mail an [buecherei@herzogenaurach.de](mailto:buecherei@herzogenaurach.de) Rückgabe- oder Abholtermine für vorbestellte Medien ausmachen. Die Medien können zum vereinbarten Termin außerhalb der Öffnungszeiten am unteren Eingang der Bücherei übergeben werden.

### Erstes Programmieren

Wie entsteht ein einfaches Computerspiel? Am Aschermittwoch, 2. März 2022, können Kinder von 8 bis 12 Jahren mit Scratch jr oder Scratch einfache Animationen oder kleine Wettspiele mit den Tablets der Bücherei programmieren. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, eine Anmeldung für die kostenlose Veranstaltung unbedingt erforderlich (Tel. 09132 / 901-131 oder E-Mail an [buecherei@herzogenaurach.de](mailto:buecherei@herzogenaurach.de)).

### Vorlesen in der Bücherei

Im März starten wieder die regelmäßigen Vorlesestunden für Kinder ab 4 Jahren an Donnerstagnachmittagen in den Büchereiräumen. Am 3. März 2022 steht „Pumuckl und das Schlossgespenst“ nach dem Buch Ellis Kaut auf dem Programm. Meister Eder soll etwas in einem Schloss reparieren. Der freche Kobold Pumuckl kommt mit und ärgert die Bewohner mit seinen frechen Streichen. Beginn: 16.00 Uhr, Eintritt frei.

### Treffen der Bücherbärchen

Die „Bücherbärchen“ treffen sich immer am 2. Mittwoch im Monat um 15.00 Uhr und sind eine Vorlesereihe für die Allerkleinsten. Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahren können beim gemeinsamen Lesen, Singen, Knieren und anderen Spielen mit ihren Eltern oder Großeltern die Welt der Bücher entdecken.

Die Bücherbärchentreffen finden in den Räumen der Stadtbücherei statt und dauern etwa eine halbe Stunde. Bitte Corona-Regeln beachten. Eine Anmeldung für die kostenlose Veranstaltung ist erforderlich unter Tel. 09132 / 901-131 oder per E-Mail an [buecherei@herzogenaurach.de](mailto:buecherei@herzogenaurach.de). Nächster Termin: Mittwoch, 9. März 2022,

um 15.00 Uhr. Vorgelesen wird: Ganz, ganz dringend von Guido van Genechten.

### Programmauswahl

Das vollständige Programm aller Fachbereiche ist zu finden auf [www.herzogenaurach.de/generationenzentrum](http://www.herzogenaurach.de/generationenzentrum).

**Kontakt und Veranstaltungsort** (soweit nicht anders genannt): Erlanger Str. 16, Tel. 09132 / 734-170.

**Anmeldungen** auf [www.herzogenaurach.feripro.de](http://www.herzogenaurach.feripro.de). **Für die Teilnahme an Veranstaltungen im Generationen.Zentrum sind die aktuellen Corona-Regeln zu beachten. Bitte informieren Sie sich vorab.**

### Anmeldung Hobby-Künstler-Markt

Der Hobby-Künstler-Markt soll traditionsgemäß wieder am letzten Sonntag vor dem 1. Advent stattfinden. 2022 ist dies der 20. November. Die Anmeldung erfolgt vom 1. bis 13. März 2022 online über [www.herzogenaurach.feripro.de](http://www.herzogenaurach.feripro.de). Wer keine Möglichkeit für eine Online-Anmeldung hat, kann sich auch persönlich oder telefonisch während der Bürozeiten im Generationen.Zentrum melden. Durch Corona-bedingte Planungsunsicherheiten erfolgt die Anmeldung unter Vorbehalt.

Der Hobby-Künstler-Markt findet in der Turnhalle der Mittelschule, Burgstaller Weg, statt. Der Stellplan ist einsehbar auf [www.herzogenaurach.de](http://www.herzogenaurach.de), Suche: „Hobby-Künstler-Markt“. Angegebene Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Gebühr für einen Verkaufstisch beträgt 15,00 EUR. Falls eine Stellwand gewünscht wird, beträgt die Gebühr hierfür 10,00 EUR. Unter allen Anmeldungen entscheidet ein computergesteuertes Losverfahren. Anschließend erfolgt die Information per E-Mail oder Brief.

Der Hobby-Künstler-Markt ist nach wie vor nur für Hobby-Ausstellende zugelassen.

### Fachbereich Kinder und Familien

Beim Fachbereich Kinder und Familien stehen Kinder bis 12 Jahre und deren Familien im Mittelpunkt. Unterschiedlichste Aktionen laden zum gemeinsamen Erleben und Erfahren ein. Weitere Informationen zum aktuellen Programm auf [www.herzogenaurach.de/generationenzentrum/kinder](http://www.herzogenaurach.de/generationenzentrum/kinder), per QR-Code oder via Instagram auf [herzo.spielt](https://www.instagram.com/herzo.spielt).



### Fachbereich Jugend

Mit dem rabatz-Newsletter, auf [www.herzogenaurach.de/rabatz](http://www.herzogenaurach.de/rabatz) oder via Instagram und Facebook rund um das Jugendhaus rabatz immer auf dem Laufenden bleiben!



### Fachbereich Generationen plus

#### Vortrag: Krankhafte Angst

Warum wird Angst bei manchen Menschen übermäßig? Was ist überhaupt übermäßige oder krankhafte Angst? Auch die Mythen über Angst werden beleuchtet. Dienstag, 8. März 2022, 16.00 Uhr. Kostenlos mit Anmeldung. In Kooperation mit dem HerzoSeniorenbüro.

### Tagesfahrten starten wieder

Vorbehaltlich stabil sinkender Inzidenzen finden die Tagesfahrten ab Dienstag, 15./Mittwoch, 16. März 2022, wieder statt. Zielort für März ist Würzburg. Anmeldung jeweils eine Woche vorab bei Marcus Batz, Erlanger Straße 2. Kosten: 21,00 EUR ohne Verpflegung. FFP2-Maskenpflicht während der Busfahrt, 2G-Nachweis erforderlich.

### Schnupperkurs Stricken

Unter dem Motto „Ein Leben ohne Wolle ist wie Suppe ohne Salz“ sind alle Strickinteressierten, ob Einsteiger oder erfahrene Strickerin, herzlich eingeladen, in die Grundlagen des Strickens oder das Herstellen von wiederverwendbaren Obst-/Gemüsenetzen unter fachkundiger Anleitung hineinzuschnuppern. Strick- und Häkelnadeln können selbst mitgebracht oder gestellt werden, Wolle gibt es im Kurs. Montag, 21. März 2022, Kurseinheiten: 10, wöchentlich. 14.00 bis 16.00 Uhr, Kosten: 4,00 EUR, Anmeldung bis Mittwoch, 16. März 2022.

### vhs-Ferienbetrieb

Die vhs-Geschäftsstelle ist während der Faschingsferien von Samstag, 26. Februar, bis einschließlich Mittwoch, 2. März 2022, geschlossen. Fall nicht anders ausgeschrieben, entfallen Kurse/Seminare vom 26. Februar bis einschließlich Sonntag, 6. März 2022.

### Vortrag und Diskussion: Digital Detox

„Smartphones senken unsere Hirnfrequenz ab“ und „Ähnlich wie unser Körper, passt sich auch unser Geist dem an,

was wir ihm zuführen". Das wussten Sie schon? Dann interessieren Sie sich vielleicht auch für die Lösungen, die Dr. Daniela Otto in ihrem Vortrag anbietet. Anfang März spricht sie als Gast der Volkshochschule über ihr gerade erschienen Buch. „Der Wunsch nach Verbundenheit ist ein zutiefst menschliches Bedürfnis, das die sozialen Medien erfolgreich triggern“, schreibt sie. Zugleich fordert sie jedoch keinen weltfremden Totalverzicht auf die neuen Medien.

Montag, 7. März 2022, 19.30 Uhr, Vereinshaus, Hintere Gasse 22. Es gilt die 3 G-Regel. Am Platz besteht keine Maskenpflicht.

Corona-bedingten Zwangspause wieder Kleinreparaturen durchgeführt. Die Instandsetzung von Gegenständen oder Textilien aus Haushalt, Küche oder Kinderzimmern gelingt den HerzoHeinzelmännchen beiderlei Geschlechts mit hoher Erfolgsquote. Sie freuen sich auf neue Herausforderungen und großen und kleinem Besuch, dem sie helfen können.

### Auszeit für pflegende Angehörige

Seit einiger Zeit bereits geplant, wird am Montag, 14. März 2022, um 15.30 Uhr, im Generationen.Zentrum pflegenden Angehörigen die Möglichkeit geboten, sich in einem offenen Gesprächskreis zu treffen, um bei einer Tasse Kaffee mit anderen Betroffenen in Kontakt zu kommen und Erfahrungen auszutauschen. So unterschiedlich die Ursachen für die Pflegebedürftigkeit von Angehörigen individuell auch sein mögen, der Erfahrungsaustausch mit Anderen kann bei der wichtigen, aber kräftezehrenden Aufgabe der Pflege vielfach helfen.

Weitere Treffen sind am 11. April und 9. Mai 2022 vorgesehen (Ort und Zeit bleiben gleich). Das HerzoSeniorenbüro möchte pflegende Angehörige in ihrer wichtigen, aber schweren Aufgabe unterstützen und ihnen auch für ein paar Stunden eine Auszeit zum Abschalten und Luftholen ermöglichen.

Eine Anmeldung zur Teilnahme an dieser Veranstaltungsreihe ist aus organisatorischen Gründen zwar wünschenswert, jedoch keine Pflicht. Für Rückfragen steht das HerzoSeniorenbüro zur Verfügung, und zwar dienstags zwischen 15.00 und 17.00 Uhr oder donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr (Tel. 09132 / 737169). Außerhalb dieser Zeiten meldet sich der Anrufbeantworter, es wird gerne zurückgerufen.

### Veranstaltungen in Herzogenaurach

Zu Corona-Zeiten kann sich vieles spontan ändern – nicht zuletzt Veranstaltungen sind davon betroffen. Eine stets aktuelle Übersicht aller in Herzogenaurach stattfindenden Veranstaltungen auf [www.herzogenaurach.de/veranstaltungen](http://www.herzogenaurach.de/veranstaltungen) oder per QR-Code.



Veranstalterinnen und Veranstalter können dort auch kostenlos eigene Termine einstellen. Auf den Button „Veranstaltung eintragen“ klicken, dann erstmalig registrieren bzw. anmelden. Bei Fragen oder Problemen rund um die Termineintragung steht Felicitas Fischer per E-Mail an [internet-redaktion@herzogenaurach.de](mailto:internet-redaktion@herzogenaurach.de) zur Verfügung.

## HerzoSeniorenbüro

### Filmabend 60plus

Am Donnerstag, 3. März 2022, um 18.00 Uhr (Einlass ab 17.30 Uhr) zeigt die Filmgruppe des HerzoSeniorenbüros im Generationen.Zentrum den Film „Der Junge muss an die frische Luft“ (D 2018, 100 Min.). Der Eintritt ist frei.

Die mit zahlreichen Preisen ausgezeichnete Komödie war der besucherstärkste aller 2018 in deutschen Kinos gestarteten deutschen Filme und zeigt Hape Kerkelings Kindheit und Jugend in der Ruhrgebietsstadt Recklinghausen.

**Für diese und die beiden folgenden Veranstaltungen gelten die am jeweiligen Veranstaltungstag gültigen Corona-Regelungen.**

### Reparaturzentrum der HerzoHeinzelmännchen

Am Samstag, 5. März 2022, werden zwischen 13.00 und 16.00 Uhr im Seniorenbüro, Wiesengrund 1, nach einer

Die Stadt Herzogenaurach sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen



### Sachbearbeiter für die Verwaltung des Baubetriebshofs (m/w/d)

Es handelt sich um eine **unbefristete Stelle in Vollzeit (39-Stunden-Woche)**.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.herzogenaurach.de](http://www.herzogenaurach.de) (Suche: „Stellenangebote“). Für Ihre Bewerbung beachten Sie bitte auch die allgemeinen Hinweise, die Bestandteil der Ausschreibung sind.

Bitte bewerben Sie sich über [www.mein-check-in.de/herzogenaurach](http://www.mein-check-in.de/herzogenaurach) bis spätestens **Montag, 28. März 2022**.



Die Stadt Herzogenaurach sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine

### **Leitung (w/m/d) für das Sachgebiet Kultur**

Es handelt sich um eine **unbefristete Stelle in Vollzeit**, Bewerbungsschluss 14. März 2022;  
und zwei

### **Bauingenieure (w/m/d) Hochbau**

Es handelt sich um **unbefristete Stellen in Vollzeit**, Bewerbungsschluss 28. Februar 2022;  
und einen

### **Personalsachbearbeiter (w/m/d)**

Es handelt sich um eine **unbefristete Stelle in Vollzeit**, Bewerbungsschluss 28. Februar 2022;  
und einen

### **Verwaltungsangestellten (w/m/d)**

Es handelt sich um eine **unbefristete Stelle in Vollzeit**, Bewerbungsschluss 28. Februar 2022;  
und einen / eine

### **IT Kaufmann / kaufm. IT Fachkraft (w/m/d)**

Es handelt sich um eine **unbefristete Stelle in Teilzeit (50 v. H.)**, Bewerbungsschluss 14. März 2022;  
und

### **Reinigungskräfte (w/m/d)**

Es handelt sich um **unbefristete Stellen in Teilzeit (90 Stunden monatlich)**, Bewerbungsschluss 28. Februar 2022.

Bitte bewerben Sie sich über **[www.mein-check-in.de/herzogenaurach](http://www.mein-check-in.de/herzogenaurach)**.

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter **[www.herzogenaurach.de](http://www.herzogenaurach.de)** (Suche: „Stellenangebote“).  
Für Ihre Bewerbung beachten Sie bitte auch die allgemeinen Hinweise, die Bestandteil der Ausschreibung sind.



---

## 17 Ziele – 1.000 Möglichkeiten, aktiv zu werden!

2015 haben die Vereinten Nationen die Agenda 2030 verabschiedet. Wegweiser sind die 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung, von denen hier jeden Monat eines vorgestellt wird. Wie jede und jeder Einzelne dann selbst aktiv werden kann – denn Nachhaltigkeit beginnt ganz praktisch im Alltag –, das zeigen die folgenden Tipps.

### Ziel 2: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern



Obwohl auf der Welt genügend Nahrungsmittel zur Versorgung aller hergestellt werden, haben viele Menschen durch Krieg, Konflikte und Naturkatastrophen keinen Zugang zu Nahrung. Mehrmals pro Woche Fleisch oder Fisch, Gemüse und Obst zu jeder Jahreszeit, leckere Kuchen – das ist für viele unvorstellbar, denn jeder neunte Mensch auf der Erde hungert, jeder vierte leidet durch den ständigen Hunger oder durch einseitige Ernährung gar an einem dauerhaften Mangel an lebenswichtigen Nährstoffen. Dadurch bekommen die Menschen schneller Krankheiten, können weniger arbeiten und sind in ihrer

geistigen Entwicklung und Leistungsfähigkeit eingeschränkt.

Besonders Kinder sind vom Hunger betroffen. Alle 10 Sekunden stirbt ein Kind, weil es nicht genug zu essen hat. Aber auch in Deutschland ernähren sich 1,5 Millionen sehr einseitig und nicht ausreichend. Meist sind es alte, kranke Menschen, die hier von Mangelernährung betroffen sind, weil sie aus Altersgründen, Einsamkeit und Hilfsbedürftigkeit weniger Appetit haben oder sich nicht alleine versorgen können.

Gleichzeitig gibt es auch bei uns Kinder, deren Ernährung einen Mangel an Nährstoffen aufweist. Besonders in ärmeren Familien werden zum Teil gesunde Lebensmittel durch billigere, energiereiche Nahrungsmittel wie Nudeln und Fast Food ersetzt.

#### Lebensmittel retten

TIPP

Obwohl vielerorts Mangelernährung herrscht, werden sowohl in Privathaushalten als auch im Handel täglich viel zu viele Lebensmittel weggeworfen.

Trotz erreichtem Mindesthaltbarkeitsdatum oder kleiner Schönheitsflecken könnten aber viele Lebensmittel noch verwendet werden. Nicht verkaufte Brote und Brötchen müssten nicht entsorgt werden, steckt doch auch viel Arbeit darin.

Seien Sie achtsam und überlegen Sie schon beim Einkauf, was wirklich gebraucht wird. Oder initiieren Sie ein Foodsharing-Projekt (Essen teilen), um das zu retten, was sonst weggeschmissen würde.

| ANZEIGE

---

## hin&herzo-Projektpreis 2022: Ausschreibung

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Veranstaltung „hin&herzo – das Kulturfestival“ verleiht die Stadt Herzogenaurach den hin&herzo-Projektpreis 2022. Dieser soll künstlerische oder kulturelle Projekte würdigen, anerkennen und unterstützen. Er ist offen für alle Genres der Kunst und Kultur (Musik, Literatur, Bildende oder Darstellende Künste, Film und Medien, Performance, „Crossover“, usw.). An dem Wettbewerb können einzelne Personen oder Gruppen teilnehmen.

### Teilnahmeinformation

Für die Teilnahme muss das Projekt bis Mittwoch, 30. März 2022, bei der Stadt Herzogenaurach eingereicht werden. Dabei ist die Abgabe eines aussagekräftigen und anschaulichen Entwurfs, eine Zeichnung oder ein Modell ausreichend. Das Projekt muss das Thema des Festivals 2022 – „PERSPEKTIVEN“ – behandeln und durch den Künstler, die Künstlerin bzw. die teilnehmende Gruppe während des Festivals präsentiert werden.

Der Projektpreis ist mit 1.000 EUR dotiert. Im Einzelfall wird darüber entschieden, ob darüber hinaus bei einer künstlerischen Darbietung (z. B. bei Musik, Lesung o. Ä.) auf dem Kulturfestival ein Honorar entrichtet wird. Der Preis ist nicht teilbar. Eine Altersgrenze ist nicht vorgesehen. Die Verleihung erfolgt im Rahmen von „hin&herzo – Das Kulturfestival“ am Wochenende vom 23. bis 25. September 2022.

Weitere Informationen und Bewerbung bei: Stadt Herzogenaurach, Amt für Stadtmarketing und Kultur, Helmut Biehler, Wiesengrund 1, 91074 Herzogenaurach, E-Mail: kultur@herzogenaurach.de, Tel. 09132 / 901-120.

---

## Abgestorbene Bäume in Waldgrundstücken an Kreisstraßen sichern

Bei Streckenkontrollen hat der Kreisbauhof in vielen Waldabschnitten entlang von Kreisstraßen dürre, abgestorbene Bäume festgestellt und mit einem roten Strich gekennzeichnet, deren Standort sich im Fallbereich zur Kreisstraße befindet. Der Kreisbauhof bittet deshalb darum, sämtliche abgestorbene Bäume – besonders die gekennzeichneten – schnellstmöglich zu fällen und den restlichen Bestand auf Standsicherheit zu überprüfen. Abgestorbene Bäume entlang von Straßen und Wegen stellen eine potenzielle Gefahr für Verkehrsteilnehmende dar. Daher erinnert der Kreisbauhof des Landkreises Erlangen-Höchstadt Grundstücks- und Waldbesitzende an ihre Verkehrssicherungspflicht für Bäume entlang von Straßen sowie Geh- und Radwegen. Eigentümerinnen und Eigentümer haben dafür zu sorgen, dass von diesen Bäumen keine Gefahr für den Verkehr auf der angrenzenden Kreisstraße ausgeht. Sie haften auch bei Schadensersatzansprüchen. Der Baumbestand sollte so angelegt sein, dass er möglichst gegen Windbruch, Windwurf und insbesondere auch gegen Umstürze gesichert ist. In besonderen Fällen wie bei unmittelbarer Gefahr sind die Beschäftigten des Kreisbauhofes angewiesen, Bäume sofort entsprechend zurückzuschneiden oder zu fällen. Für die Fällung der Bäume im Fallbereich der Kreisstraße ist eine verkehrsrechtliche Absicherung erforderlich. Hierbei hilft der Kreisbauhof gerne innerhalb seiner Dienstzeiten und ist für weitere Auskünfte unter Tel. 09135 / 73701938 erreichbar.

---

## Jagdgenossenschaft Hammerbach – Welkenbach

**Einladung zur nichtöffentlichen Jahresversammlung** am Samstag, 5. März 2022, um 19.30 Uhr im Vereinsheim der Loissachthaler (Lilienstr. 1, Welkenbach).

**Bitte beachten Sie, dass innerhalb des Vereinsheims und über die ganze Dauer der Versammlung das Tragen einer FFP2-Maske Pflicht ist.**

Die weiteren zu beachtenden Regelungen aus dem Hygienekonzept werden zu Beginn vorgestellt und sind während der gesamten Versammlung einzuhalten.

### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Verlesen des letzten Protokolls
3. Bericht des Kassiers
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Verwendung des Pachtschillings
6. Wahl zur Jagdpachtvergabe

---

## Jagdgenossenschaft Burgstall

Am Montag, 14. März 2022, findet im Gasthaus Bär in Burgstall die nichtöffentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Burgstall statt.  
Beginn: 19.30 Uhr.

### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und Zeitpunkt seiner Ausschüttung
7. Änderung und Verlängerung des laufenden Pachtvertrages, hilfsweise die Erteilung des Zuschlags der Jagdverpachtung auf ein Angebot, hilfsweise die Art der Jagdnutzung des Gemeinschaftsjagdreviers, hilfsweise die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen
8. Wünsche und Anregungen

---

## Schulanmeldung 2022: Grundschule Herzogenaurach (Carl-Platz und Burgstaller Weg)

Aufgrund der Pandemie findet die Schulanmeldung ohne Präsenz statt.

Anmeldeformulare und weitere Informationen liegen von Dienstag, 8., bis Donnerstag, 10. März 2022, zur Abholung (auch durch eine Stellvertretung) bereit. Abholzeiten sind jeweils von 13.30 bis 15.00 Uhr. Die Schule hat vier Fenster geöffnet. Sie wurden nach den drei Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Kindes diesen alphabetisch zugeteilt (siehe unten). Zu achten ist auf das Tragen einer FFP2- oder einer medizinischen Maske und auf einen Mindestabstand von 1,5 m. Die Abgabe der Unterlagen und Möglichkeit für Fragen ist am Samstag, 19. März 2022.

*Due to the pandemic, school registration will not take place in presence. Your registration forms and further information are ready to pick them up as described below. You can also send a representative. Please, wear an FFP2 or medical mask and keep a minimum distance of 1.5m. Make a note of March 19, 2022 for submitting the documents and for questions. More information about this follows. Pick up time on these 3 days is 13.30-15.00 pm. We are opened on 4 windows. You are allocated to them according to the first 3 letters of the surname (child) in alphabetical way.*

### Dienstag / Tuesday:

Fenster / Window

- 1 Abo... - Büc...
- 2 Bue... - Eic...
- 3 Eng... - Gah...
- 4 Geb... - Hof...

### Mittwoch / Wednesday:

Fenster / Window

- 1 Höl... - Kin...
- 2 Klu... - Mar...
- 3 May... - Mun...
- 4 Neb... - Phi...

### Donnerstag / Thursday:

Fenster / Window

- 1 Pil... - Ruf...
- 2 Ruh... - Sou...
- 3 Sta... - Vat...
- 4 Vla... - Zla...

---

## Tag der offenen Tür der Techniker-Schulen Herzogenaurach

Die staatliche Fachschule für Mechatroniktechnik und die Fachschule für Maschinenbautechnik des Landkreises Erlangen-Höchstädt laden zum Tag der offenen Tür am Samstag, 26. März 2022, von 10.00 bis 15.00 Uhr, Friedrich-Weiler-Platz 2, ein. Angeboten wird:

- Information und Beratung zur Techniker-ausbildung, Bachelor of Professional
- Besichtigung der Fach- und Unterrichtsräume

- Mitmachprogramm für Interessierte: Konstruieren mit AutoCAD Inventor; 3 D Scannen und Drucken, Lasergravur, Die Robotinos sind los, Drohneinsatz und Künstliche Intelligenz.

Details unter Tel. 09132 / 8023 oder auf [www.sbs-herzogenaurach.de](http://www.sbs-herzogenaurach.de).

---

## Professionelles Coaching für Vereine und Initiativen

Coach Wolfgang Mesner begleitet und berät auch 2022 wieder ein Jahr lang zehn Vereine und Initiativen individuell, um sich gut für die Zukunft aufzustellen. Das Coaching bietet zudem Unterstützung bei der Klärung juristischer Fragen, beispielsweise zu Satzungsänderungen oder -anpassungen.

Das Angebot richtet sich an Organisationen aus dem Landkreis Erlangen-Höchstädt und den Städten Erlangen und Herzogenaurach.

Zwei Online-Veranstaltungen informieren vorab über das Coaching-Projekt, und zwar am Donnerstag, 17. März, von 18.00 bis 19.00 Uhr, und am Donnerstag, 7. April 2022, von 19.00 bis 20.00 Uhr. Nach vorheriger Anmeldung mit Terminangabe per E-Mail an [ehrenamtsbuero@erlangen-hoechststadt.de](mailto:ehrenamtsbuero@erlangen-hoechststadt.de) ergeht der Zugangslink. Interessierte Vereine und Initiativen aus Stadt und Landkreis können sich mit einem Motivationsschreiben um eines von zehn Coachings bis Samstag, 30. April 2022, bewerben. Wichtig ist, warum der Verein den Zuschlag erhalten soll. Das Bewerbungsfeld ist auf [www.erh-engagiert-sich.de](http://www.erh-engagiert-sich.de) zu finden. Bei Fragen können sich Interessierte an Jutta Leidel vom Ehrenamtsbüro unter Tel. 09131 / 8031332 oder per E-Mail an [ehrenamtsbuero@erlangen-hoechststadt.de](mailto:ehrenamtsbuero@erlangen-hoechststadt.de) wenden.

---

## „Mikrozensus 2022“ gestartet

Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. Seit mehr als 60 Jahren befragen die Statistischen Ämter im gesamten Bundesgebiet jährlich etwa ein Prozent der Bevölkerung u. a. zu Bildung, Beruf, Familie, Haushalt und Einkommen. In dem jährlich wechselnden zusätzlichen inhaltlichen Schwerpunkt steht dieses Jahr das „Wohnen“ im Mittelpunkt.

Die Befragungen finden ganzjährig statt. In Bayern sind in diesem Jahr rund 60.000 Haushalte zu befragen. Hierbei bestimmt ein mathematisches Zufallsverfahren,

welche Adressen für die Teilnahme ausgewählt werden. Einmal ausgewählt, nehmen die jeweiligen Haushalte in der Regel an vier Befragungen innerhalb von maximal vier Jahren teil. Diesen Haushalten wird postalisch vor der eigentlichen Befragung ein Brief vom Bayerischen Landesamt für Statistik zugesandt. Darin werden sie über ihre Teilnahme am Mikrozensus informiert, verbunden mit einem Terminvorschlag für das telefonische Interview. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz eine Auskunftspflicht.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind wichtige Planungs- und Entscheidungshilfen für Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft gleichermaßen. So wird beispielsweise für eine bedarfsgerechte Förderung des Wohnungsbaus die Information benötigt, in wievielen Haushalten jeweils eine, zwei oder mehr Personen

zusammenleben. Zudem entscheiden die erhobenen Daten mit darüber, wieviel Geldmittel Deutschland aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union erhält.

Die Daten des Mikrozensus werden vom Bayerischen Landesamt für Statistik veröffentlicht und stehen damit allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Weitere Informationen auf [www.mikrozensus.de](http://www.mikrozensus.de).

## **Tief- und Straßenbaumaßnahmen 2022**

### **Die wichtigsten Auswirkungen für den Verkehr auf einen Blick**

Unser Anliegen ist es, Bürgern und Pendlern die Chance zu geben, sich frühzeitig auf mögliche Verkehrsauswirkungen durch Baustellen im Straßenraum einzustellen.

Aus diesem Grund fassen wir die wichtigsten Maßnahmen in einem Baustellenplan zusammen und informieren zu Beginn des Jahres über mögliche Beeinträchtigungen für den Verkehr

Dieses Jahr stehen für den Infrastrukturausbau unter anderem Baustellen in Haundorf, Höfen und Zweifelsheim an. Größere Projekte im Straßenbau finden beispielsweise in der Würzburger Straße oder im Burgstaller Weg statt.

Diese und andere Baustellen sind in der Übersicht „Tief- und Straßenbauprojekte 2022“ zusammengefasst.

Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben. Sie ist auf der städtischen Internetseite [www.herzogenaurach.de/stadtraum/verkehrsinformationen](http://www.herzogenaurach.de/stadtraum/verkehrsinformationen) zu finden.

Dort sind im Bereich „Aktuelle Meldungen“ auch die akut stattfindenden Baustellen im Straßenraum aufgeführt.

Die Stadt Herzogenaurach sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

einen

### **Plakatierer (w/m/d)**

Es handelt sich um eine auf **zwei Jahre befristete Stelle auf 450-Euro-Basis**, Bewerbungsschluss 28. Februar 2022; und für den Fachbereich Kinder und Familien des Generationen.Zentrums

### **Aushilfskräfte (w/m/d) als kurzfristige Beschäftigung**

Es handelt sich um auf **ein Jahr befristete Stellen**, Bewerbungsschluss 7. März 2022; und eine

### **Aushilfe (w/m/d) im Bereich Tourist Info, Stadtmarketing und Kultur**

Es handelt sich um eine auf **ein Jahr befristete Stelle auf 450-Euro-Basis**, Bewerbungsschluss 28. Februar 2022.

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.herzogenaurach.de](http://www.herzogenaurach.de) (Suche: „Stellenangebote“). Für Ihre Bewerbung beachten Sie bitte auch die allgemeinen Hinweise, die Bestandteil der Ausschreibung sind.

Bitte bewerben Sie sich über [www.mein-check-in.de/herzogenaurach](http://www.mein-check-in.de/herzogenaurach).



## Bericht über die Stadtratssitzung am Mittwoch, 9. Februar 2022

### Neuerlass der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS)

Die bisherige Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) vom 20. Mai 1999 ist aufgrund einer Vielzahl von Rechtsänderungen seit Erlass veraltet und bedurfte deshalb einer grundlegenden Überarbeitung und Erneuerung. Der Stadtrat beschloss einstimmig den Neuerlass der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) (siehe S. 40 in diesem Amtsblatt).

### Beschluss über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Stopp-Südumfahrung“

Zunächst erhielt die Bürgerinitiative die Gelegenheit, mit Prof. Dr. Martine Herpers, Dr. Horst Eisenack und Robert Erhardt dem Stadtrat vor Ort die Ziele des Bürgerbegehrens vorzustellen.

**Prof. Dr. Martine Herpers** setzte ihren Schwerpunkt dabei auf die generelle Klimapolitik mit Bezug zu Herzogenaurach. Um das Ziel einzuhalten, die Erderwärmung auf möglichst 1,5 Grad zu senken, dürfe nur noch eine bestimmte Menge an CO<sub>2</sub> ausgestoßen werden. Dies umzusetzen, sei auch Sache von Menschen, Unternehmen und Kommunen vor Ort. In Herzogenaurach bleibe der Klimaschutz weit hinter den selbst gesteckten Zielen. Aktuell würden Projekte mit hohem CO<sub>2</sub>-Ausstoß wie die Südumfahrung durchgeführt und geplant. Der Weg zur Einhaltung des 1,5 Grad-Ziels müsse gegangen werden, um die Heimat für nachfolgende Generationen lebenswert zu erhalten und Wetterkapriolen beherrschbar zu machen.

Dafür sei der motorisierte Individualverkehr um 50 % zu reduzieren. Dies gelte auch für Elektro-Antriebe, weil Bau und Betrieb von E-Autos in nächster Zeit kaum CO<sub>2</sub> einsparen. Mit 50 % weniger Verkehr gebe es dann keine Staus mehr, und neue Straßen seien überflüssig. Wie die Menschen dann in die Stadt zur Arbeit oder zum Einkaufen kämen, dafür gebe es viele Vorschläge sowohl aus dem Agenda-Arbeitskreis Energie als auch von wissenschaftlicher Seite. Moderne Stadtplanung sehe mehr Platz für Fuß-, Rad- und öffentlichen Nahverkehr vor. An dieser Stelle werde von den Menschen eine Veränderung erwartet. Wer genau hinsehe, bemerke aber, dass das Rad immer stärker genutzt werde und eine zunehmende Bereitschaft bestehe, auf den ÖPNV umzusteigen.

Komplett fehlten noch Umlade- und Umstiegsstationen an der Stadtgrenze, um

den Wechsel der Verkehrsmöglichkeiten zu ermöglichen. StUB, Aurachtalbahn und Mitfahrgelegenheiten könnten die Anzahl der Fahrzeuge im beruflichen Pendelverkehr reduzieren, Lasten könnten größtenteils über Schienen transportiert werden. Die Südumfahrung müsse gestoppt werden, um in moderne Stadtmobilität zu investieren.

**Dr. Horst Eisenack** führte danach aus, dass die Pendlersituation nicht mehr länger tragbar sei. Außerdem gingen die größten CO<sub>2</sub>-Belastungen von der Zement- und Stahlerzeugung für den Bau der Südumfahrung aus, und es seien dafür Schwerlastfahrten im fünfstelligen Bereich zu erdulden. Der Flächenverbrauch sei bereits 2x höher als die bayerischen Flächenziele. Allein für die Südumfahrung sei der Flächenverbrauch für die nächsten 26 Jahre ausgeschöpft. Des weiteren würden Landschaftsschutzgebiete zu 38 % durchschnitten. Das Ziel, die Natur zu erhalten, werde verfehlt. Wirtschaftlicher Ackerbau und ein besseres Angebot der Naherholung seien nicht gegeben.

Dr. Horst Eisenack vertrat die Ansicht, dass durch die Südumfahrung neue Verkehrsbelastungen an anderen Orten entstünden und die Südumfahrung keine Stadtaufahrung sei, da sie im Zentrum Herzogenaurachs ende und damit ein weiterer Einfallstor für den Verkehr darstelle. Ein Fahrzeit-Nutzen fehle laut seiner Berechnungen, so sei zu befürchten, dass die Südumfahrung nicht angenommen und es zu Schleichverkehr durch die Stadtteile kommen werde.

Mit Baukosten von 75 Mio. EUR, den Unterhaltskosten und zusätzlichen volkswirtschaftlichen Kosten durch mehr Kilometer und Zeit auf der Südumfahrung ergebe sich kein finanzieller Nutzen, der Kosten-Nutzen-Faktor sei damit nahezu null.

Laut **Robert Erhardt**, auch in der IG der Eigentümer und Landwirte tätig, wolle das Ratsbegehren glauben machen, dass nur eine Südumfahrung den Verkehr in Niederndorf reduzieren und den ÖPNV verbessern könne. Eine Ostspange reiche vollkommen aus, um den Verkehr in Niederndorf um mehr als die Hälfte zu reduzieren und den ÖPNV deutlich zu verbessern. Was allerdings weder die Südumfahrung noch die Ostspange könnten, sei, den Verkehr im Stadtkern zu reduzieren.

Nach den Stellungnahmen beschloss der

Stadtrat einstimmig, dass bei dem am 17. Januar 2022 eingereichten Bürgerbegehren „Stopp-Südumfahrung“ die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind, und stellte fest, dass von den 1.942 eingereichten Eintragungen 1.733 gültig und 209 ungültig sind.

### Antrag der Stadtratsfraktionen der CSU, SPD und JU: Ratsbegehren zur Südumfahrung Niederndorf-Neuses

**Dr. Konrad Körner (JU)** betonte, die Fraktionen CSU, SPD und JU wollten mit ihrem Antrag all denen Gehör schenken, die sich für eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger von Niederndorf einsetzen. Mit dem Ratsbegehren werde dafür ein Signal gesetzt. Niemand stelle in Zweifel, dass dieses Projekt ein großer, erheblicher Eingriff in den Naturraum sei und Auswirkungen auf das Klima habe. Der Stadtrat jedoch müsse die Dinge abwägen. Denn das Projekt sichere – auch dies ohne Zweifel – die Zukunftsfähigkeit Herzogenaurachs und die Lebenswertigkeit der Mitbürgerinnen und Mitbürger in Niederndorf. Die Südumfahrung Niederndorf-Neuses beantworte viele Fragen, die bisher keine angelegliche „Alternative“ habe beantworten können.

Sie löse den Verkehr in Nord-Süd-Richtung, der aus dem stark wachsenden Landkreis Fürth komme. Ein reiner Bau der Ostspange könne diesen Verkehr nicht ansatzweise so erfolgreich umleiten und würde v. a. keine Anbindung an den größten Arbeitgeber sicherstellen und damit auch die Arbeitsplätze der Zukunft sichern. Herzogenaurach sei „nicht normal“, da nicht vergleichbar mit anderen bayerischen Städten dieser Größe. Infrastrukturmaßnahmen, die diesem besonderen Status gerecht würden, seien notwendig. Auch die Nordumgehung sei umstritten gewesen. Was würde Herzogenaurach heute tun, wenn es die Nordumgehung nicht gebe?

Die Südumfahrung löse den Verkehr in Ost-West-Richtung. Der Knoten Niederndorf-Neuses sei mit über 40.000 Fahrzeugen am Tag stärker befahren als viele Bundesstraßen oder sogar Bundesautobahnen. Viele dieser Fahrzeuge führten zurzeit durch Niederndorf und belasteten dort die Anwohnenden. Ein Tunnel oder gar eine Seilbahn könne dieses Problem nicht lösen, v. a. müsse nämlich der Schwerlastverkehr mit ca. 1.500 Lkws pro Tag so schnell wie möglich aus der Stadt



herausgebracht werden. Gleichzeitig werde dabei aber auch ein wichtiges ÖPNV-Problem gelöst, indem endlich die notwendige Anbindung für eine ordentliche Verbindung zum Regionalbahnhof Siegersdorf und an die Stadt Fürth geschaffen und so der ÖPNV ausgebaut werden könne.

Im nun folgenden Wahlkampf werde es vor allem darum gehen, dass die Fakten sprechen und nicht die gefühlte Wahrheit. Es werde darum gehen, klarzustellen, dass nicht jede Straße gebaut werden müsse, aber diese eben schon. Und dass jahrelanger Aufschwung und die Neuschaffung von Arbeitsplätzen nicht ohne die Ertüchtigung von Infrastruktur einhergehen könne.

**Holger Auernheimer (SPD)** fügte hinzu, dass es ohne die Südumfahrung keine Entlastung für Niederndorf geben werde, trotz StUB, Radschnellwegen und Prüfung der Aurachtalbahn.

**Walter Drebingner (CSU)** stellte angesichts der geäußerten Kritik, die Klimaziele würden mangelhaft umgesetzt, die Frage, wie lebenswert es für die Niederndorfer Bevölkerung sei, an der viel befahrenen Hauptstraße zu wohnen. Auch mit einer Erweiterung des ÖPNV-Angebots würden trotzdem Straßen gebraucht, das habe das Beispiel der Nordumgehung gezeigt. Die von der Bürgerinitiative angesprochenen Umladestationen an der Stadtgrenze ließen sich zudem auch nicht ohne Flächenverbrauch umsetzen.

Wer behaupte, der Kosten-Nutzen-Faktor einer Südumfahrung liege bei null, solle hier vor allem die Niederndorfer Bürgerinnen und Bürger fragen. Die Straße müsse gebaut werden, weil Niederndorf im Verkehr versinke und die großen Firmen sie benötigten.

**Retta Müller-Schimmel (Bündnis 90/Die Grünen)** hielt dagegen, ein Umsteigen auf den ÖPNV müsse attraktiv, die Innenstadt verkehrsfrei gemacht werden. Was Niederndorf betreffe, so sei es in all den Jahren nicht erfolgt, eine Entlastung durch Verkehrsberuhigung und Tempo 30, Lärm- und Feinstaubreduzierung zu erwirken. Ihrer Meinung nach gehe es bei diesem Projekt nicht um eine Verkehrsentslastung und Vermeidung von Staus, sondern darum, eine Straße zur Firma Schaeffler zu bauen. Dass ein Straßenneubau das Verkehrsproblem löse, gelte jedoch heutzutage nicht mehr. Die Stadt wolle viel Geld in die StUB stecken, das Bussystem erweitern, die Aurachtalbahn prüfen, die Innenstadt attraktiver machen. Wie aber könne jemand dazu bewogen werden, umzusteigen, wenn die Situation für den

Autoverkehr gleichzeitig attraktiver gemacht werde? Auf den ÖPNV werde erst dann umgestiegen, wenn die Lage für PKW schlechter werde, z. B. durch Einspurigkeit und Geschwindigkeitsbegrenzung.

**Claudia Belzer (SPD)** äußerte dazu, nicht alle Autofahrerinnen und -fahrer benutzen das Auto „just for fun“, viele hätten nicht die Wahl, um zu ihrer Arbeitsstelle zu kommen. Und LKWs lösten sich nicht in Luft auf, wenn Radwege gebaut würden. Die Südumfahrung sei eine einmalige Chance, der Niederndorfer Bevölkerung das zurückzugeben, was ihr in den letzten Jahrzehnten genommen worden sei: Lebensqualität, ein Zusammenfinden im Ortskern, die Chance, ein gutes Wohngebiet zu schaffen.

**Dr. Manfred Welker (Freie Wähler)** zeigte sich überzeugt, dass alle, die unterschrieben haben, sich genau überlegt hätten, wie sie sich Alternativen zur Südumfahrung vorstellen. Die Entscheidung solle den Bürgerinnen und Bürgern überlassen werden.

**Thomas Kotzer (CSU)** gab zu bedenken, es sei eine Tatsache, dass der Individualverkehr zurzeit interessanter sei. Eine Straße wie die Südumfahrung werde erst dann nicht mehr gebraucht, wenn sich die Gewohnheiten der Menschen grundlegend änderten.

**Patrizia Siontas (Bündnis 90/Die Grünen)** hielt das Ratsbegehren für irreführend und nicht eindeutig. Die Südumfahrung sei der falsche Weg, sie zerstöre Naherholungsmöglichkeiten um die Ecke und feuere das Klima an.

**Peter Maier (Bündnis 90/Die Grünen)** meinte, bis die Straße fertig sei, seien mehr als 50 % auf E-Mobilität umgestiegen, Lärm und Abgase würden also reduziert, was die Umfahrung unnötig mache.

**Erster Bürgermeister Dr. German Hacker** gab zu verstehen, dass er das Ratsbegehren außerordentlich begrüße, und machte klar, dass eine Kernaufgabe des Raumordnungsverfahrens die Prüfung von Alternativvorschlägen sei, die jede und jeder einreichen könne. Aber diese Alternativen trügen eben nicht, auch wenn Gegner dies nicht wahrhaben wollten. Die Südumfahrung sei ein Projekt von großer Bedeutung. Sie verkürze Wegebeziehungen. Sie ermögliche erst einen aktuell nicht oder nur unter Staubbedingungen möglichen Busverkehr aus der Stadt und dem Landkreis Fürth. Für den ÖPNV könne es aktuell nur durch Niederndorf gehen, aber die Infrastruktur dafür fehle. Mit der Forderung nach einem LKW-Verbot und Tempo 30 in Niederndorf ohne die Ortsumfahrung

lenke man die Autos nur in andere Straßen, die heute auch schon belastet seien. Niederndorf sei im Kernort heute nicht allzu hübsch. Um das zu ändern, brauche es eine funktionierende Umfahrung. Nichts werde sonst passieren, wenn dort nicht Ruhe einkehre. Innenentwicklung mit Wohnraumschaffung sei eben auch ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz.

Die Gegner selbst würden zumindest den Ostteil der Ortsumfahrung als notwendig ansehen und diesen Eingriff in die Natur akzeptieren. Diese sogenannte Ostspanne sei aber im Vergleich zur geplanten Variante um ein Vielfaches weniger wirksam und stelle darum alleine keine Lösung dar. Kein Landwirt werde zudem durch den Bau der Straße in seiner Existenz gefährdet, die Aufgabe der Planung sei es ja, diese Gefährdung zwingend zu vermeiden.

Seitens der Bürgerinitiative sei zu Beginn der Sitzung behauptet worden, die Südumfahrung leite den Verkehr in die Innenstadt – der Verkehr sei jedoch bereits da, so Dr. German Hacker. Und es sei behauptet worden, neue Straßen brächten nur mehr Autos. Fakt sei aber, es gebe Bedarf, und dafür müsse eine Lösung gefunden werden. „Mehr Wohnungen oder mehr Kindertagesstätten sind wie neue Verkehrswege immer Lösungen für einen vorhandenen Bedarf. Das ist alles nötige Infrastruktur für eine sich erfolgreich entwickelnde Stadt“, so der Bürgermeister. Die Straße schone Menschen, ermögliche ein Aufatmen und eine Innenentwicklung in Niederndorf und Neuses, mache den ÖPNV endlich flüssig und in Richtung Fürth auch erst richtig möglich. Es sei an der Zeit, diesen Schritt der Verkehrsentwicklung den großen städtischen Entwicklungsschritten der letzten Jahrzehnte endlich nachfolgen zu lassen.

Der Stadtrat beschloss anschließend mit 17 : 11, zugleich mit dem Bürgerbegehren beim Bürgerentscheid zur Südumfahrung ein Ratsbegehren mit folgender Frage zur Abstimmung zu stellen: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Herzogenaurach alle Maßnahmen zum Bau der Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses fortsetzen soll, um Niederndorf stark vom Autoverkehr in Ost-West- und Nord-Süd-Richtung zu entlasten und um u. a. den Öffentlichen Nahverkehr in und um Niederndorf deutlich zu verbessern?“

Der Stadtrat beschloss außerdem mit 17 : 11 Stimmen folgende Begründung für das Ratsbegehren: „Die Bürgerinnen und Bürger in Niederndorf leiden seit Jahrzehnten massiv unter dem Autoverkehr. Pendler, Lieferanten und Busse stehen täglich im

Stau. Radfahrer und Fußgänger sind wegen des hohen Verkehrsaufkommens besonders gefährdet. Individualverkehr wird aber mittel- und langfristig weiter bestehen und klimaneutral werden. Die Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses übernimmt u. a. die überörtliche Funktion der heutigen Staatsstraße und entlastet damit zusätzlich auch noch andere Straßen im ganzen Stadtgebiet. Sie ist nötig, weil sie neben einem dichten Radwegenetz als einzige Alternative hilft, den Verkehr aus allen Richtungen um Niederndorf herum zu lenken. Nur damit wird Niederndorf endlich massiv entlastet und die Anbindung sehr vieler Arbeitsplätze im Stadtkern zusätzlich und dauerhaft gesichert. Nur damit gibt es eine verkehrsberuhigte Umgestaltung und Aufwertung der Niederndorfer Hauptstraße und des gesamten Ortskerns. Nur damit wird ein störungsfreier Öffentlicher Busverkehr, insbesondere ins Zentrum von Fürth über Vach oder zum Bahnhof Siegelsdorf im Landkreis Fürth, überhaupt erst möglich. Die Ortsumfahrung wird komplett ökologisch ausgeglichen und maximal umweltverträglich ausgestaltet – und sie wird vom Freistaat Bayern erheblich bezuschusst. Alle Planungen sind von Beginn

an vollkommen transparent dargelegt worden und alle Bürgerinnen und Bürger wurden und werden auch weiterhin eingebunden.“

#### **Beschluss einer Stichfrage**

Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Dieser Fall ist bei gleichzeitigem Bürgerentscheid zum Bürgerbegehren „Stopp-Südumfahrung“ und Bürgerentscheid zum Ratsbegehren zur Südumfahrung Niederndorf-Neuses gegeben. Darum gilt: Bei jeder der drei zu beantwortenden Fragen, also Entscheid 1, Entscheid 2 und Stichfrage, werden die Abstimmungsergebnisse ermittelt.

Sollte sowohl bei Entscheid 1 als auch bei Entscheid 2 die Mehrheit der Abstimmenden mit „Ja“ gestimmt haben, kommt es auf die Stichfrage an. Es ist dann maßgeblich, für welchen Entscheid bei der Stichfrage die meisten Stimmen abgegeben wurden.

Der Stadtrat beschloss darum einstimmig folgende Stichfrage: „Werden die bei

dem Bürgerentscheid zur Abstimmung gestellten Fragen 1 und 2 in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren zur Südumfahrung Niederndorf-Neuses): Fortsetzen aller Maßnahmen zum Bau der Südumfahrung „Niederndorf-Neuses“ durch die Stadt Herzogenaurach oder

Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren „Stopp-Südumfahrung“): Einstellen aller Maßnahmen zum Bau der Südumfahrung „Niederndorf-Neuses“ durch die Stadt Herzogenaurach.“

#### **Berufung der Abstimmungsleitung**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, zum Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid Gerd Lorenz, Leiter des Ordnungsamtes, zu berufen und zu seinem Stellvertreter Hannes Link, stellvertretender Leiter des Hauptamts.

#### **Terminfestsetzung**

Als Termin für den Bürgerentscheid setzte der Stadtrat im Einvernehmen mit der Bürgerinitiative Sonntag, 15. Mai 2022, fest. □

---

## **Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) vom 10. Februar 2022**

Die Stadt Herzogenaurach erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL Bürgerbegehren**

#### **§ 1 Antragsrecht**

- (1) Die Bürger der Stadt (Art. 15 Abs. 2 GO) können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Art. 18a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt ist, wer am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens die Anforderungen des Art. 15 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) erfüllt, also
  1. Unionsbürger ist,
  2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Herzogenaurach mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen im Sinne des § 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) aufhält und
  4. nicht durch straf- oder zivilrichterliche Entscheidung vom Wahlrecht im Sinne des Art. 2 GLKrWG ausgeschlossen ist.
- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- (4) <sup>1</sup>Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person im Sinne des Bundesmeldegesetzes (BMG) gemeldet ist. <sup>2</sup>Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, so wird der Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist (§ 21 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 BMG). <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist mit einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge des Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

#### **§ 2 Unterschriftenlisten**

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (2) <sup>1</sup>Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. <sup>2</sup>Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) <sup>1</sup>Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. <sup>2</sup>Es können auch Einlageblätter verwendet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Die Stadt hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.
- (6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht genügen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

### **§ 3 Eintragungen**

- (1) <sup>1</sup>Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. <sup>2</sup>Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogen oder Heftes eindeutig zu nummerieren.
- (2) <sup>1</sup>Eintragungen sind ungültig, wenn
  - 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt (§ 1 Abs. 2) sind,
  - 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
  - 3. die eingetragenen Personen nicht eindeutig erkennbar sind.<sup>2</sup>Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. <sup>3</sup>Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. <sup>4</sup>Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.
- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

### **§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme**

- (1) <sup>1</sup>Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt Herzogenaurach eingereicht. <sup>2</sup>Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. <sup>3</sup>Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. <sup>4</sup>Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. <sup>5</sup>Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) <sup>1</sup>Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. <sup>2</sup>Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. <sup>3</sup>Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) <sup>1</sup>Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Bürgerbegehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

### **§ 5 Prüfung**

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (Bürgerverzeichnis). <sup>2</sup>Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. <sup>3</sup>Antragsberechtigte Unionsbürger, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sind, werden von Amts wegen aufgenommen. <sup>4</sup>Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2) <sup>1</sup>Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. <sup>2</sup>Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. <sup>3</sup>Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

### **§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. <sup>2</sup>Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest.

- <sup>3</sup>Die Entscheidung ergeht kostenfrei. <sup>4</sup>Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, das Bürgerbegehren in der Sitzung des Stadtrats zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil auch ohne des anderen Teils von den anderen Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.
  - (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der weiteren Bürgermeister und der städtischen Bediensteten sowie über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
  - (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
    1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist,
    2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
    3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist oder
    4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
  - (5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) zuzustellen ist.
  - (6) <sup>1</sup>Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend des Zweiten Teils der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Stadtrats wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

### **§ 8 Ratsbegehren; Stichfrage**

- (1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (Ratsbegehren).
- (2) <sup>1</sup>Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zur vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). <sup>2</sup>Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

### **§ 9 Beanstandung**

- (1) Hält der Erste Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, eine Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 110 GO) herbeizuführen.

## **ZWEITER TEIL Bürgerentscheid**

### **ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane**

#### **§ 10 Abstimmungsleiter**

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat bestimmt den Abstimmungsleiter und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Abstimmungsleiter und dessen Stellvertreter müssen Mitglieder des Stadtrats oder Bedienstete der Stadt sein.
- (2) <sup>1</sup>Der Abstimmungsleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. <sup>2</sup>Art. 4 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG findet auf den Abstimmungsleiter und dessen Stellvertreter entsprechende Anwendung.

#### **§ 11 Abstimmungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. <sup>2</sup>Art. 4 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG findet auf den Abstimmungsausschuss entsprechende Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Stimmberechtigte Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer, welche jeweils antragsberechtigt sein müssen (§ 1 Abs. 2). <sup>2</sup>Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärkeverhältnisse zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) <sup>1</sup>Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. <sup>2</sup>Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung; Art. 52 GO findet entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

#### **§ 12 Abstimmungsvorstände**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. <sup>2</sup>Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. <sup>3</sup>Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen und in Klöstern kann die Stadt bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens zwei weiteren Beisitzer sowie einem Schriftführer.

- <sup>2</sup>Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der Bürger der Stadt oder aus dem Kreis der städtischen Bediensteten bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Abstimmungsvorstände (Briefabstimmungsvorstände) sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich. <sup>2</sup>Sie entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen per einfachen Mehrheitsbeschluss und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers. <sup>4</sup>Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit gelten die Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 GLKrWG, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, §§ 7 und 8, § 9 Abs. 2, §§ 10 und 12 GLKrWO entsprechend.

### **§ 13 Ehrenamt**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für städtische Bedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. <sup>2</sup>Jeder Bürger der Stadt ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamts gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GO verpflichtet. <sup>3</sup>Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO). <sup>4</sup>Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. <sup>5</sup>Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme oder weiteren Ausübung des Amtes verhindert ist. <sup>6</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Stadt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Art. 20 Abs. 1 bis 4 GO gelten entsprechend.
- (3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von sechzig Euro.

## **ABSCHNITT 2**

### **Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

#### **§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume**

- (1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtungen der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

#### **§ 15 Abstimmungstag**

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. <sup>2</sup>Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen, wenn nicht im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängert wurde (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO). <sup>3</sup>Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit § 187 Abs.1, § 188 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) findet Anwendung. <sup>4</sup>Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. <sup>3</sup>Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) <sup>1</sup>Der Stadtrat kann am selben Tag mehrere Bürgerentscheide zulassen (verbundener Bürgerentscheid). <sup>2</sup>Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

#### **§ 16 Abstimmungsbekanntmachung**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheids spätestens am achtundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt. <sup>2</sup>Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO findet Anwendung.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich etwaigen Stimmzettelmusters,
  2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit und
  3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Stadt bis zum sechzehnten Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
  2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
  3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
  4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und
  5. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt, sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

### § 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

### § 18 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  1. in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist, oder
  2. durch Briefabstimmung.
- (4) <sup>1</sup>Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. <sup>2</sup>Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

### § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (Bürgerverzeichnis). <sup>2</sup>Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. <sup>3</sup>Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. <sup>2</sup>Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§ 17) ist. <sup>3</sup>Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum sechzehnten Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.
- (4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- (5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am zehnten Tag vor dem Bürgerentscheid nach Maßgabe des VwZVG zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss des Bürgerverzeichnisses gelten die §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

### § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

- (1) <sup>1</sup>Eine stimmberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein. <sup>2</sup>Wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt ebenfalls auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) <sup>1</sup>Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis 29 GLKrWO mit Ausnahme der §§ 24 Abs. 3, 26 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 GLKrWO. <sup>2</sup>In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.
- (3) <sup>1</sup>Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. <sup>2</sup>Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid nach Maßgabe des VwZVG zuzustellen ist.

### § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) <sup>1</sup>Spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung ruft die Stadt durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf. <sup>2</sup>Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.
- (2) <sup>1</sup>Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage darzulegen. <sup>2</sup>Die Bürgerschaft ist spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. <sup>2</sup>Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. <sup>3</sup>Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. <sup>4</sup>Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.
- (4) <sup>1</sup>In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang dargestellt werden. <sup>2</sup>Ein Anspruch einzelner Stadratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

## ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

### § 22 Stimmzettel

- (1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. <sup>2</sup>Über deren Gestaltung entscheidet der Stadtrat.
- (2) <sup>1</sup>Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) <sup>1</sup>Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. <sup>2</sup>Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. <sup>3</sup>Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidende Fragestellungen abgedruckt.

### § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid – eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt geheim. <sup>2</sup>Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 60 bis 62 GLKrWO gelten mit Ausnahme des § 62 Abs. 4 GLKrWO entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen des § 59 sowie der §§ 63 – 68 GLKrWO mit Ausnahme der § 63 Satz 2 und § 65 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

### § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) <sup>1</sup>Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief
  1. den Abstimmungsschein und
  2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlagzu übergeben oder zu übersenden. <sup>2</sup>Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. <sup>3</sup>Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. <sup>4</sup>Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Stadt nicht angenommen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO mit Ausnahme der § 69 Abs. 1 Satz 4 und § 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

## ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

### § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die (Brief-)Abstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) <sup>1</sup>Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. <sup>2</sup>§ 79a Abs. 3 GLKrWO findet entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 79b Abs. 1 bis 4 GLKrWO mit Ausnahme des § 79b Abs. 4 Satz 4 GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel gefaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
  1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt),
  2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind sowie
  3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

### § 26 Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- und Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

### **§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe**

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) <sup>1</sup>Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. durchgestrichen oder durchgerissen ist,
  3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
  4. ein besonderes Merkmal aufweist,
  5. Zusätze oder Vorbehalte enthält oder
  6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

<sup>2</sup>Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

### **§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid**

- (1) <sup>1</sup>Sind auf einem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. <sup>2</sup>Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

### **§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

- (3) <sup>1</sup>Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. <sup>2</sup>Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (4) <sup>1</sup>Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. <sup>2</sup>Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (5) <sup>1</sup>Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Stadt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (6) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (7) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis für alle Organe der Stadt verbindlich fest. <sup>2</sup>Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (8) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen ortsüblich bekannt.

## **ABSCHNITT 6**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Datenverarbeitung**

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

### **§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

### **§ 32 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Mai 1999 außer Kraft.

Herzogenaurach, 10. Februar 2022

Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister



Der ASV Niederndorf sucht Helfende für das Kinderturnen! Das vollständige Angebot sowie rund 60 weitere Möglichkeiten, sich ehrenamtlich zu engagieren, sind zu finden auf [www.herzogenaurach.de/ehrenamtsboerse](http://www.herzogenaurach.de/ehrenamtsboerse).

Die Stadt Herzogenaurach sucht **zum 1. Oktober 2022** einen Freiwilligen (m/w/d) für den



## Bundesfreiwilligendienst im Generationen.Zentrum / Jugendhaus rabatz

Es handelt sich um eine **Vollzeitstelle** für die Dauer von ca. 12 Monaten.

### Ihr Aufgabengebiet umfasst u. a.:

- Praktische Begleitung und Unterstützung bei Veranstaltungen und pädagogischen Maßnahmen im Kinder-, Jugend- und Seniorenbereich (in der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung);
- Praktische Hilfe im Kontext von kulturellen Veranstaltungen des Generationen.Zentrums/rabatz (z.B. Hobby-Künstler-Markt, Familien-Trödelmarkt usw.);
- Unterstützungsdienste bei freizeitpädagogischen und sozialraumorientierten Maßnahmen.

### Wir erwarten:

- Eine aufgeschlossene und freundliche Umgangsweise mit anderen Menschen;
- Fremdsprachenkenntnisse (z. B. Englisch) sind wünschenswert;
- Den Führerschein der Klasse B;
- Die Vollzeitschulpflicht muss erfüllt sein;
- Die Bereitschaft zu Diensten am Abend und auch am Wochenende.

### Wir bieten:

- Eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle Aufgabenstellung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes;
- Taschengeld i. H. von zurzeit 405,00 EUR/mtl. und eventuell Pauschalen gem. den Regelungen des BFDG;
- Pädagogische Begleitung, Teilnahme an Seminaren an den Bildungszentren des Bundes.

Bitte bewerben Sie sich über [www.mein-check-in.de/herzogenaurach](http://www.mein-check-in.de/herzogenaurach) bis **spätestens Montag, 13. Juni 2022**.

Für Ihre Bewerbung beachten Sie bitte auch die allgemeinen Hinweise unter [www.herzogenaurach.de](http://www.herzogenaurach.de) (Suche: „Stellenangebote“), die Bestandteil der Ausschreibung sind.



## Widmung von Straßen und Wegen nach Art. 6 BayStrWG

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Herzogenaurach vom 26. Januar 2022 wird die nachstehend aufgeführte Straße gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) mit Wirkung vom Tage nach der amtlichen Bekanntmachung zur Ortsstraße im Sinne des Art. 46 Nr. 2 BayStrWG gewidmet: Gänseblümchenweg (Fl. Nrn. 387 TF, 240, 241/4, 241/13, Gemarkung Hammerbach) beginnend von der Einmündung in die Margeritenstraße bei Fl. Nr. 387, Gemarkung Hammerbach bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 241/2, Gemarkung Hammerbach. Die Widmungsunterlagen können während der Öffnungszeiten im Interims-Rathaus, Amt für Bauordnung, Verkehrswesen und Beiträge, Wiesengrund 1, Zimmer 3.18, eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter Tel. 09132 / 901-223. Die Widmung gilt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach (Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Herzogenaurach, 14. Februar 2022  
Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister

Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erlässt die Stadt Herzogenaurach folgende

## **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Stadt Herzogenaurach (Plakatierungsverordnung)**

vom 17. Februar 2022

### **§ 1**

#### **Beschränkung von öffentlichen Anschlägen; Geltungsbereich**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern ist das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Bekanntmachungen, Plakaten, Zetteln oder Tafeln auf öffentlich wahrnehmbaren Flächen nur an den von der Stadt Herzogenaurach für diesen Zweck bereitgestellten oder vertraglich zugelassenen Plakattafeln, Plakatsäulen oder sonstigen Flächen und in den in dieser Verordnung genannten Ausnahmefällen gestattet.
- (2) Ebenfalls nicht gestattet sind Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit.
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

### **§ 2**

#### **Ausnahmen**

- (1) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (2) Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind, werden gestattet. Die Vorgaben der Gestaltungssatzung sind zu beachten.

### **§ 3**

#### **Genehmigungsvorbehalt für Veranstaltungen und den Einzelfall**

- (1) Die Stadt Herzogenaurach kann anlässlich besonderer Ereignisse von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen mit Auflagen gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Für diese Plakatierungen aller sonstigen Veranstaltungen muss eine Genehmigung der Stadt Herzogenaurach eingeholt werden. Dazu ist ein gesonderter Antrag zu stellen, in dem Angaben über die Art der Veranstaltung anzugeben sind.
- (2) Pro Veranstaltung sind maximal 35 Standorte im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile zugelassen. Plakatierungen außerorts sind nicht genehmigungsfähig. Im Bereich der historischen Innenstadt (Badgasse, Steinweg, Marktplatz, Kirchenplatz, Kiliansplatz, Hauptstraße zwischen Reytherstraße und Steggasse) wird, mit Ausnahme der Fläche unmittelbar vor der Südfront des Alten Rathauses, keine Plakatierung zugelassen. Vor der Südfront des Alten Rathauses darf im Rahmen der dort vorhandenen Fläche je Veranstaltung nur ein Plakatständer mit maximal zwei Ansichtsflächen aufgestellt werden.
- (3) Zur Plakatierung werden nur „Papier“-Plakate oder Plakate aus stabilem, umweltfreundlichem Karton auf umweltfreundlichen Grundträgern zugelassen. Hohlkammerplakate oder andere kunststoffbasierende Plakatierungsformen werden aus Gründen der Umweltverträglichkeit nicht gestattet.
- (4) Die Genehmigungsfähigkeit bezieht sich nur auf Veranstaltungen, die im Stadtgebiet Herzogenaurach durchgeführt werden. Ausnahmen liegen im Ermessen der Stadtverwaltung.
- (5) Die Plakatierung darf höchstens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden.

### **§ 4**

#### **Plakatierung anlässlich Wahlen**

- (1) Als Wahlen sind im Rahmen dieser Verordnung auch alle Abstimmungen, Volksentscheide und Bürgerentscheide zu verstehen, bei denen ein Wahltag festgelegt wird.
- (2) Pro Wahl und Partei bzw. Wählergruppe sind gleichzeitig maximal 75 Plakatierungen genehmigungsfähig, wobei bei Plakatständern oder Anbringung von Plakaten mit mehreren Ansichtsflächen an einer Stelle (Aufstell- oder Befestigungsort) jede Ansichtsfläche als eine Plakatierung gilt. Eine Wahl i. S. d. Verordnung fasst gegebenenfalls alle Einzelwahlen zusammen, die an einem Wahltag stattfinden. In die Höchstzahl der Plakatierungen sind die Ankündigungen zu Wahlveranstaltungen eingeschlossen. Jede Plakatierung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 ist mit einer eindeutigen, witterungsbeständigen und gut lesbaren fortlaufenden Nummer, beginnend mit Nummer 1, zu versehen. Für die Plakatierung anlässlich der Wahlen gilt § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) Die Möglichkeit zur Plakatierung politischer Wahlwerbung wird acht Wochen vor dem Wahltag eröffnet.
- (4) Spätestens neun Wochen vor der Wahl ist bei der Stadt ein formeller Antrag auf Anbringung der Wahlwerbung an den Plakatständern einzureichen.
- (5) Die Werbung mit Großwerbetafeln (größer als DIN A 0) zum Zweck der Wahlwerbung ist nicht zulässig.

## § 5

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung, des Baugesetzbuches und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

(2) Werbeträger sind so aufzustellen und das Material so auszuwählen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie dürfen die Sichtverhältnisse des Straßenverkehrs im Allgemeinen sowie insbesondere vor (Grundstücks-)Einfahrten oder Einmündungen nicht beeinträchtigen. Die Werbeträger müssen von einer Straßeneinmündung oder einem Fußgängerüberweg mindestens 5 m entfernt aufgestellt werden. Die Werbeträger dürfen nicht in die Fahrbahn oder einen eventuell vorhandenen Radweg oder gemeinsamen Geh- und Radweg ragen; erforderliche Mindestabstände sind einzuhalten. Auf Gehwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen muss eine Restbreite von 1,20 m frei bleiben; ein Werbeträger darf dabei nicht mehr als 10 cm auf den Gehweg oder gemeinsamen Geh- und Radweg ragen. Luftraumwerbung wird nicht zugelassen. Die Oberkante der Plakatflächen darf höchstens 160 cm über dem Boden befindlich angebracht werden. Plakatflächen dürfen nicht größer sein als DIN A 0. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt den Antragstellern.

(3) Alle genehmigten Plakatständer und sonstigen Werbeträger müssen spätestens am achten Tag nach der Veranstaltung entfernt werden. Dies gilt entsprechend für Plakate, die im Rahmen von Wahlen aufgestellt werden.

(4) Die Stadt Herzogenaurach ist berechtigt, alle nicht genehmigten sowie alle nach dieser Verordnung unzulässigen angeschlagenen Plakate oder unzulässig aufgestellten Plakatständer umgehend zu entfernen. Dies gilt auch für Plakate, die nicht nach Abs. 3 fristgerecht entfernt wurden. Sie sind von dem nach dem Pressegesetz jeweils verantwortlichen Aufsteller dann bei der Stadt abzuholen. Die Stadt Herzogenaurach stellt für diese Tätigkeit und die dabei entstehenden Aufwendungen eine angemessene Auslagerstattung in Rechnung.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten und Kostenersatz

(1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt und

- (a) entgegen § 1 ohne unter § 2 zu fallen und ohne Genehmigung nach § 3, öffentliche Anschläge außerhalb der hierfür zugelassenen Flächen
- (b) im Falle des § 4 öffentliche Anschläge entgegen der Bestimmungen für Wahlen anbringt oder anbringen lässt oder
- (c) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder
- (d) Anschläge nicht rechtzeitig (§ 5 Abs. 3) entfernt.

(2) Die Anordnung zur Beseitigung von Anschlägen nach Art. 28 Abs. 3 LStVG ist an die für die Anschläge Verantwortlichen zu richten. Wird einer solchen Anordnung nicht Folge geleistet, sind alle anfallenden Kosten für die Beseitigung der Anschläge von den Verantwortlichen zu tragen.

## § 7

### In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung der Stadt Herzogenaurach vom 14. Februar 2002 außer Kraft.

Herzogenaurach, 17. Februar 2022

Dr. German Hacker  
Erster Bürgermeister

---

### Bürgerbüro: Abholung beantragter Dokumente

Personalausweise, die in der Zeit vom 27. Januar bis 9. Februar, und Reisepässe, die in der Zeit vom 18. bis 31. Januar 2022 beantragt worden sind, können nur nach Terminvereinbarung im Bürgerbüro, Wiesengrund 1, persönlich oder mit schriftlicher Vollmacht abgeholt werden. Informationen auf [www.herzogenaurach.de/paessee](http://www.herzogenaurach.de/paessee). Bei der Abholung sind die alten Dokumente (Personalausweis/Reisepass) zwingend vorzulegen. Auskünfte und Terminvereinbarung unter Tel. 09132 / 901-176.

---

### Herzlichen Glückwunsch!

An dieser Stelle wurde aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Änderung gegenüber der Druckversion vorgenommen. Der amtliche Teil des Amtsblattes ist unverändert.



## Notrufe und Notdienste

Emergency services / Services d'urgence et d'accident



**Polizei**  
Police  
Police

Tel. 110



**Feuerwehr**  
Fire department  
Sapeurs-pompiers

Tel. 112



**Notarzt und Rettungsdienst**  
**Krankentransport**  
Doctor on emergency call / Médecin d'urgence

Tel. 112  
Tel. 112



**Ärztlicher Notdienst**  
(bundesweit gebührenfrei)  
Emergency medical service / Permanence médicale

Tel. 116 117

**Erreichbarkeit:** Mo., Di. und Do. 18.00 bis 8.00 Uhr Folgetag;  
Mi. 13.00 bis Do. 8.00 Uhr; Fr. 13.00 bis Mo. 8.00 Uhr; vom  
Vorabend eines Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden  
Werktag 8.00 Uhr.



**Giftnotruf Berlin**  
Poison emergency number, Berlin /  
Centre antipoison de Berlin

Tel. 030 / 19240



**Zahnärztlicher Notdienst**  
Dentist on duty / Dentiste de garde  
Sprechzeiten: 10.00 bis 12.00 / 18.00 bis 19.00 Uhr  
[www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)

**Samstag/Sonntag, 26./27. Februar 2022:**  
Sabine Stünzendorfer, Am Zobelstein 29, Hemhofen,  
Tel. 09195 / 2535  
**Samstag/Sonntag, 5./6. März 2022:**  
Dr. Holger Böhm, Tilman-Riemenschneider-Str. 2,  
Höchststadt a. d. Aisch, Tel. 09193 / 3787



**Hilfe – Gewalt gegen Frauen** Tel. 08000116016  
Help – Violence against women  
Aide – Violence envers les femmes



**Notdienste der HerzoWerke bei Störungen**  
Stand-by duty, HerzoWerke  
Service d'urgence, HerzoWerke

**Erdgasversorgung:** Tel. 09132 / 904-53  
**Trinkwasserversorgung:** Tel. 09132 / 904-54  
**Stromversorgung:** Tel. 09132 / 904-55  
**Fernwärmeversorgung:** Tel. 09132 / 904-56  
**Telekommunikationsdienste der Herzo Media:**  
Störungsannahme 8.00 bis 20.00 Uhr: Tel. 09132 / 904-57



**Apothekennotdienst**  
Pharmacies on duty / Pharmacie de garde  
Dienstbereitschaft: vgl. diensthabende Apotheke  
[www.lak-bayern.notdienst-portal.de](http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de)

**Erreichbarkeit: 24 Stunden ab genannter Uhrzeit**

**Do., 24.2.:** Röthelheim-Apotheke (ab 8.30 Uhr)  
Erlangen, Memelstr. 47, Tel. 09131 / 35554  
**Fr., 25.2.:** Sternen-Apotheke (ab 9.00 Uhr)  
Herzogenaurach, Niederndorfer Hauptstr. 25,  
Tel. 09132 / 7384083  
**Sa., 26.2.:** St. Wolfgang Apotheke (ab 9.00 Uhr)  
Puschendorf, Neustädter Str. 14,  
Tel. 09101 / 438  
**So., 27.2.:** Herz-Apotheke (ab 9.00 Uhr)  
Herzogenaurach, Ohmstr. 6,  
Tel. 09132 / 7415959  
**Mo., 28.2.:** Kloster-Apotheke (ab 9.00 Uhr)  
Aurachtal, Königstr. 10, Tel. 09132 / 62982  
**Di., 1.3.:** Lohhof Apotheke (ab 9.00 Uhr)  
Herzogenaurach, Schützengraben 62,  
Tel. 09132 / 63283  
**Mi., 2.3.:** Linden-Apotheke OHG (ab 9.00 Uhr)  
Obermichelbach, Veitsbronner Str. 21,  
Tel. 0911 / 97596600  
**Do., 3.3.:** Sonnen-Apotheke (ab 9.00 Uhr)  
Herzogenaurach, Hauptstr. 26,  
Tel. 09132 / 5019  
**Fr., 4.3.:** Linden-Apotheke OHG (ab 9.00 Uhr)  
Veitsbronn, Fürther Str. 11, Tel. 0911 / 751357  
**Sa., 5.3.:** Kolibri Apotheke (ab 8.30 Uhr)  
Erlangen, Allee am Röthelheimpark 15,  
Tel. 09131 / 9202930  
**So., 6.3.:** Lerchen-Apotheke (ab 8.30 Uhr)  
Erlangen, Möhendorfer Str. 25 A,  
Tel. 09131 / 41510  
**Mo., 7.3.:** Stadt-Apotheke (ab 9.00 Uhr)  
Herzogenaurach, Hauptstr. 36,  
Tel. 09132 / 8000  
**Di., 8.3.:** Apotheke am HerzogsPark (ab 9.00 Uhr)  
Herzogenaurach, Haydnstr. 23,  
Tel. 09132 / 7384010  
**Mi., 9.3.:** Pharma24-Apotheke OHG (ab 8.30 Uhr)  
Erlangen, Langfeldstr. 27,  
Tel. 09131 / 34203  
**Do., 10.3.:** Apotheke Weisendorf (ab 8.00 Uhr),  
Weisendorf, Höchstädter Str. 4b,  
Tel. 09135 / 7271898



**Hospizverein Herzogenaurach e.V.**  
Bereitschaftstelefon: 0179 / 9292888  
Bürodienst: mittwochs 10.30 bis 12.00 Uhr  
[info@hospizverein-herzogenaurach.de](mailto:info@hospizverein-herzogenaurach.de)



Herausgeber: Stadt Herzogenaurach, Wiesengrund 1, 91074 Herzogenaurach  
V.i.S.d.P.: Erster Bürgermeister Dr. German Hacker  
Redaktion: Helmut Biehler, Brinja Goltz, Verena Narriman, Tel. 09132 / 901-122, E-Mail: [amtsblatt@herzogenaurach.de](mailto:amtsblatt@herzogenaurach.de)  
Druck und Verteilung: L/M/B Druck GmbH Louko, Nordostpark 52, 90411 Nürnberg, Tel. 0911 / 95556-0